



Zentrale Einrichtungen

Ordnung des Zentrums für multimediales Lehren und Lernen (LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.03.2025

§ 1 Rechtsstellung und Zweck

Das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ) ist in entsprechender Anwendung des § 99 HSG LSA, § 14 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine zentrale Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Es untersteht dem Rektorat.

§ 2 Aufgaben

Das LLZ unterstützt fakultätsübergreifend die Digitalisierung von Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien an der Universität auf der Basis wissenschaftlich- bzw. technologisch-fundierter und didaktisch-methodischer Kriterien insbesondere durch Umsetzung folgender Aufgaben:

1. Individueller technischer und didaktischer Support der Lehrenden in den Fakultäten durch Beratung und Prozessbegleitung bei der Entwicklung, Erprobung und Anwendung digital gestützter Anwendungssysteme, elektronischer Vorlesungsaufzeichnungen, Lehr- und Lernmaterialien sowie -methoden.
2. Unterstützung bei der Durchführung aller Formen elektronischer Prüfungen und deren didaktisch-methodischer Weiterentwicklung an der Universität.
3. Identifizierung, Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen und Ansätze bei der Gestaltung neuartiger digitaler Lehrszenarios sowohl für individuelle als auch fächerspezifische Lehr-/Lernprozesse sowie Unterstützung entsprechender Projekte.
4. Konzeption und Durchführung didaktisch- und anwendungsorientierter Weiterbildungsangebote zur digitalen Lehre.
5. Das LLZ beteiligt sich an Drittmittelausschreibungen und unterstützt andere Einrichtungen der Universität bei der Einwerbung von Drittmitteln. Es verwaltet die ihm vom Rektorat zugewiesenen Ressourcen sowie die von ihm eingeworbenen Drittmittel und Sondermittel selbst.

6. Unterstützung der strategischen Ziele der Universität im Bereich der Digitalisierung in der Lehre sowie Unterstützung des Rektorats bezüglich der Einschätzung zukünftiger technologischer Entwicklungen auf diesem Gebiet. Umsetzung geeigneter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität wie z.B. ITZ, ZLB, Universitätsbibliothek.
7. Inhaltliche Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit Landeseinrichtungen der Bundesländer und bundesweiten Einrichtungen bezüglich Technologie und Didaktik im Bereich Digitalisierung in der Lehre.

§ 3 Organe des LLZ

Organe des LLZ sind:

- das Direktorium
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und
- die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des LLZ sind:

1. die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
2. das Direktorium;
3. die geprüften und ungeprüften Studentischen Aushilfskräfte, die den Angehörigen zu Nr. 1 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der Einrichtung zugewiesen sind;

§ 5 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats sowie zwei weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen als Vertretung der Fakultäten. Diese beiden weiteren Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultäten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Sie sollen verschiedenen Fakultäten angehören. Ein Rotationsprinzip gewährleistet die gleichmäßige Beteiligung der Fakultäten. Das Rektorat bestellt ein Mitglied nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme in das Direktorium, für eine Amtszeit von einem Jahr; das Vorschlagsrecht liegt bei den Vertretern der entsprechenden Mitgliedergruppe im akademischen Senat der Universität.

(2) Das Direktorium wählt einen der beiden von den Fakultäten vorgeschlagenen Professoren-Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden (Direktorin bzw. Direktor) für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Direktorin bzw. der Direktor leitet die Sitzungen des Direktoriums, nimmt die Vorgesetztenfunktion für den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wahr und vertritt das LLZ innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Das Direktorium überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und kann allgemeine Vorgaben für die Organisation und die Abläufe festlegen. Es entscheidet über die generelle Ausrichtung der Arbeit des LLZ in Abhängigkeit von den universitären Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Das Direktorium kann neue Schwerpunkte für die Ausrichtung der Arbeit des LLZ initiieren, durch Konzepte untersetzen und durch die Geschäftsführung umsetzen lassen.

(4) Das Direktorium trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Zwischen den Sitzungen finden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen der Geschäftsführung und der Direktorin/dem Direktor statt. Das Direktorium kann bestimmen, welche Angelegenheiten des laufenden Geschäfts ihm zur Entscheidung vorzulegen sind.

(5) Das Direktorium schlägt dem Rektorat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer vor. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat.

(6) Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich.

(7) Das Direktorium ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des LLZ und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Direktoriums. Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor und nimmt an diesen mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Sie bzw. er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der weiteren Beschäftigten des LLZ.
- Die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums.
- Bekanntgabe und Erläuterung der Entscheidungen vom Direktorium getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des LLZ gemäß § 4. Sie berät über alle Fragen des Zentrums.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entgegen. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des LLZ Empfehlungen beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des LLZ mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder 5 Mitglieder dies verlangen.

(4) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des LLZ stimmberechtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft, der Senat hat der Ordnung am 15.04.2026 zugestimmt.

Halle (Saale), 17. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin